

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet "Altstadt Coswig" in Coswig (Anhalt)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches ((BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)) in seiner zurzeit geltenden Fassung und §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ((KVG-LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834)) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 19.03.2026 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Coswig“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

- 1) Die Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt Coswig“ vom 10.06.1993 wird gem. § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 zum 31.12.2025 aufgehoben.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet Altstadt Coswig“ ist zeichnerisch im beiliegenden Lageplan in der Anlage 5 dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2025 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 19.03.2026

Saage
Bürgermeister

